



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr,
Technologie und Tourismus**

Zukünftige Förderung junger Menschen im Grundsicherungsbezug

Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Bundesregierung ist im Zuge des Haushaltsfinanzierungsgesetzes bzw. im Rahmen der Finanzplanung des Bundes bis 2027 geplant, die Berufsberatung und die aktive Förderung junger Menschen unter 25 Jahren im Grundsicherungsbezug ab dem 01.01.2025 statt wie bisher aus dem SGB II aus dem SGB III zu erbringen. Das SGB III ist jedoch auf eine reine Vermittlung in Ausbildung und Arbeit fokussiert, während das SGB II ganzheitlichere Unterstützungsansätze für junge Menschen in besonderen Lebenslagen auch in Schleswig-Holstein bietet.

1. Wie viele junge Menschen im Grundsicherungsbezug werden derzeit auf Grundlage des SGB II in Schleswig-Holstein gefördert?

Antwort:

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es zum Stand Mai 2023 (letzte verfügbare Zahl) in Schleswig-Holstein 26.526 erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II.

2. Teilt die Landesregierung die Befürchtung, nach der durch eine solche Entscheidung des Bundes aufgrund fehlender spezifischer Instrumente für die individuelle Förderung und die besonderen Bedarfe junger Menschen im SGB III eine qualitativ schlechtere Beratung und Begleitung der Betroffenen droht? Wenn ja, gibt es Pläne, wie ein solcher Qualitätsverlust grundsätzlich aufgefangen werden soll? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder hat jüngst einstimmig die Bundesregierung in einem Beschluss u.a. aufgefordert, „(...) von dem Vorhaben, alle jungen Menschen unter 25 künftig bei der Vorbereitung auf den Berufseinstieg sowie die Integration in Beschäftigung ausschließlich im Rechtskreis SGB III betreuen zu lassen, Abstand zu nehmen.

Das geplante Vorhaben würde der erfolgreich etablierten Arbeit der Jobcenter bei einer ganzheitlichen Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung aller Netzwerkpartner die praxiserprobte Grundlage entziehen. So gewährleisten beispielsweise die seit vielen Jahren etablierten Strukturen in den Jugendberufsagenturen oder in diesem Sinne arbeitenden Kooperationsbündnissen in der Fläche bereits eine umfassende Beratung und Betreuung ‚aus einer Hand‘. Dabei ergänzen sich die mitwirkenden Partner aus den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, Schule und Kommune mit ihren spezialisierten Maßnahmen und Beratungsleistungen zu einem für alle junge Menschen bedarfsgerechten Gesamtangebot an einem Ort. Der Wegfall der Expertise und der Ressource aus dem SGB II würde sowohl in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen als auch im Leistungsangebot gegenüber der Zielgruppe U 25 zu einem massiven Qualitätsverlust führen. Ohne die Mitwirkung der Jobcenter in den Jugendberufsagenturen kann die bisherige Kontaktdichte sowie das strategische Zusammenwirken der Partner mit dem Ziel ‚alle jungen Menschen zu erreichen‘ nicht aufrechterhalten bleiben. Der Bund sollte bei der Umsetzung der jüngsten Reformen zum Bürgergeld und der geplanten Kindergrundsicherung die Vorteile der im gesamten Bundesgebiet bereits vorhandenen Beratungsstrukturen für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf nutzen und diese gerade nicht auflösen.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass im Rechtskreis des SGB III das Prinzip der Verfügbarkeit gilt. Bei fehlender Mitwirkung und damit fehlender Verfügbarkeit droht jungen Menschen eine Abmeldung aus dem Betreuungssystem. Nicht zuletzt bietet das SGB II für die Zielgruppe U 25 individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Instrumente, die das SGB III nicht vorsieht. Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher auf Grundlage des § 16h SGB II oder die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, wie Kinderbetreuung oder Suchtberatung, ist durch die Agentur für Arbeit nicht möglich. Die geplante Ausgliederung der unter 25-Jährigen bedeutet einen deutlichen Qualitätsverlust der Betreuung, durch Schwächung des ganzheitlichen, präventiven, die kommunalen Akteure (Jugendhilfe, den kommunalen sozialintegrativen Eingliederungsleistungen, den Schulen und den Unterstützungsnetzwerken vor Ort) einbeziehenden Ansatzes der Arbeitsmarktintegration junger Menschen (...).“

Die Landesregierung weist mit Blick auf die Zukunft darauf hin, dass derzeit noch nicht klar ist, welche Änderungen im SGB III seitens der Bundesregierung als Folge der geplanten Gesetzesänderung im SGB II vorgesehen sind. Sollte das Gesetz trotz der von vielen Seiten geäußerten Bedenken verabschiedet werden und entsprechende Maßnahmen, wie sie derzeit im SGB II möglich sind, künftig im SGB III nicht förderfähig sein, ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob z.B. aus dem Landesprogramm Arbeit entsprechende Fördermöglichkeiten geschaffen werden können.

3. Hat die Landesregierung bereits erste Konzepte oder Maßnahmen, um zukünftig die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher (gemäß § 16h SGB II), in deren Rahmen auch verstärkt aufsuchende Arbeit stattfindet, sicherzustellen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Hat die Landesregierung bereits erste Konzepte oder Maßnahmen, um die ganzheitliche Betreuung junger Menschen zur Heranführung an eine oder Begleitung während einer Ausbildung (gemäß § 16k II SGB II) sicherzustellen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, nach der die Maßnahmen im SGB II oftmals stärker an die regionalen Gegebenheiten angepasst sind als die bundesweit einheitlich gestalteten Angebote und Maßnahmen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III? Wenn ja, wie soll die ganzheitliche Betreuung junger Menschen nach diesem bewährten regionalisierten Ansatz zukünftig gewährleistet werden?

Antwort:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass derzeit noch nicht klar ist, wie die Agenturen für Arbeit für die neue Aufgabe räumlich, personell, finanziell und hinsichtlich ihrer gesetzlichen Möglichkeiten aufgestellt werden. Bei einer Umsetzung der Pläne der Bundesregierung wird zumindest eine ganzheitliche Betreuung der Jugendlichen, d.h. unter Berücksichtigung der familiären Situation bzw. der Situation in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft, nicht mehr möglich sein (vgl. auch Antwort zu Frage 2, Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz).

6. Sind nach Einschätzung der Landesregierung durch die geplanten Änderungen Auswirkungen auf das System der Jugendberufsagenturen zu erwarten und wenn ja, welche?

Antwort:

Jobcenter sind Kooperationspartner in allen 14 Jugendberufsagenturen (JBA) in Schleswig-Holstein. Durch die geplante Änderung fällt ein Teil der Finanzierung und auch die persönliche Unterstützung in der Jugendberufsagentur weg. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Kooperationspartner jeweils einzelne Aufgaben übernehmen und nicht die Gesamtkosten

dritteln. In vielen JBA in Schleswig-Holstein werden z.B. die JBA-Koordinatorinnen und Koordinatoren zu 100% von den Jobcentern finanziert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter leisten im Rahmen der Jugendberufsagenturen hervorragende Arbeit gerade auch für Jugendliche, die Unterstützung benötigen, um Ausbildungsreife zu erlangen. Wenn durch den Übergang ins SGB III die Beratungskräfte in der JBA aus dem SGB III-Bereich nicht erhöht werden, kann die erforderliche Beratungsleistung in einer JBA nicht mehr sichergestellt werden.